

Peter Sandrini

Universität Innsbruck

Übersetzung von Rechtstexten: Die Rechtsordnung als Kommunikationsrahmen

Einführung	1
Inhaltlicher Rahmen	2
Übersetzung.....	5
Äquivalenz oder Vergleichbarkeit?.....	7
Zusammenfassung und Ausblick	9

Einführung

In nahezu allen anwendungsorientierten fachtextrelevanten Disziplinen (Fachsprachenforschung, Übersetzungswissenschaft, Terminologielehre) rückte der kommunikative Aspekt zunehmend in den Vordergrund. In diesem Sinne soll im folgenden die Problematik der Übersetzung von Rechtstexten aus diesem Blickwinkel untersucht werden.

Im Rahmen der interkulturellen Fachkommunikationsforschung (vgl. Schröder 1993:517, Baumann 1996:368) werden die kulturspezifischen Voraussetzungen und Bedingungen der Fachkommunikation, d.h. die Merkmale die in einzelnen Sprachgemeinschaften (deutschsprachige und englischsprachige) vorherrschen und die Fachtextproduktion und -rezeption beeinflussen, untersucht. Bezogen auf Rechtstexte gilt es, diese auf Kulturkreise angewandten Merkmalskomplexe zu spezifizieren und um die Merkmale und Bedingungen zu erweitern, die eine bestimmte Rechtsordnung der Textproduktion bzw. Textrezeption auferlegt. Rechtstexte sind wesentlich durch solche der Rechtsordnung und den ihr eigenen Regeln unterworfenen Bedingungen bestimmt. In diesem Zusammenhang sind empirische Analysen gefordert, die einerseits sprachkulturspezifische Eigenheiten von Rechtstexten aufdecken (z.B. allgemeine Merkmale deutschsprachiger Rechtstexte mit Berücksichtigung deutscher, österreichischer und schweizer Vorlagen im Vergleich etwa zu italienischsprachigen Rechtstexten mit Berücksichtigung wiederum von italienischen und schweizerischen Vorlagen), die aber andererseits vor allem die für eine bestimmte Rechtsordnung typischen Textspezifika aufzeigen.

Die Einteilung und Sichtweise nach Sprachen deckt den ersten Untersuchungsansatz ab, d.h. die Aufdeckung der für einen Sprachraum bzw. für ein Sprachsystem typischen Merkmale.

Dabei wird aber etwas zusammengefaßt, das sehr unterschiedlichen Bedingungen unterliegt und der wesentliche Faktor, die Rechtsordnung, vernachlässigt bzw. der Sprache untergeordnet. Erst eingehende empirische Analysen können aufzeigen, welchen Einfluß die durch eine gemeinsame Sprache bedingten Textmerkmale in Rechtstexten besitzen; etwa durch eine kontrastive linguistische Analyse deutschsprachiger Texte italienischen Rechts aus Südtirol und österreichischen bzw. deutschen Rechtstexten. Die Textproduktion innerhalb einer Rechtsordnung, z.B. die

Textproduktion im italienischen Rechtssystem in deutscher und italienischer Sprache, unterliegt bestimmten einheitlichen Regeln, die bei einer sprachspezifischen Einteilung auseinandergerissen würden. Entscheidend für einen translationsrelevanten Vergleich sind die von einer bestimmten Rechtsordnung vorgegebenen Bedingungen der Textproduktion und -rezeption.

Die Merkmale der Textproduktion und ihre Auswirkungen auf die Übersetzung werden im folgenden im Zusammenhang mit einer spezifischen Textsorte (Genossenschaftsstatuten) untersucht. Die für eine Rechtsordnung spezifischen Merkmale der Textrezeption sind hingegen nicht Gegenstand dieses Beitrages, da sie einer komplexen kontrastiven rechtstheoretisch angelegten Untersuchung unter Einbeziehung der Hermeneutik und der Interpretationsregeln der involvierten Rechtsordnungen bedürfen.

Mit der Rechtsordnung als Kommunikationsrahmen möchten wir darlegen, welche Aspekte der Textproduktion durch die Rechtsordnung vorgegeben bzw. durch sie entscheidend beeinflusst werden.

Inhaltlicher Rahmen

Das diesem Beitrag zugrundeliegende Korpus von Genossenschaftsstatuten besteht aus 11 italienischen und 11 österreichischen Textbeispielen. Alle Texte stammen aus der Praxis bzw. stellen Instanzen derzeit gültiger Satzungen dar.

Im Sinne der Definition von Textsorte durch Reiß/Vermeer (1984:177): "überindividuelle Sprach- und Schreibakttypen, die an wiederkehrende Kommunikationshandlungen gebunden sind und bei denen sich aufgrund ihres wiederholten Auftretens charakteristische Sprachverwendungs- und Textgestaltungsmuster herausgebildet haben" können Genossenschaftssatzungen als Textsorte aufgefaßt werden. Die Gründung einer Genossenschaft und das Niederlegen von gemeinsamen Verhaltensregeln für diese Wirtschaftsform bilden die wiederkehrende rechtliche Kommunikationshandlung der Textsorte Genossenschaftssatzung. Die charakteristischen Sprachverwendungs- und Textgestaltungsmuster sind ebenso vorhanden, jedoch stets auf eine spezifische Rechtsordnung zugeschnitten. „Ausprägung und Vorkommen der Textsorten sind also nicht universal, sondern kulturspezifisch“ stellt Schröder (1993:519) zu Recht fest. Die Rechtsordnung stellt sich als eine spezielle, strengen Regeln unterliegende Ausprägung von Kultur dar. A priori muß demnach davon ausgegangen werden, daß rechtliche Textsorten systemspezifisch sind: die Textsorte Genossenschaftssatzung des österreichischen Rechts sowie die Textsorte Genossenschaftssatzung des italienischen Rechts. Erst durch einen Vergleich der Merkmale beider Textsorten kann eventuell eine gemeinsame, allgemeine Textsorte für beide Rechtsordnungen angenommen werden.

Auf die entscheidende Bedeutung von Kontext und Handlungssituation zur Identifikation und Klassifizierung von Textsorten und Textfunktionen verweist Busse (1992:94). In diesem Sinne nehmen wir die Textsorte Genossenschaftssatzung als eine in der Praxis gegebene pragmatisch vorgegebene wiederkehrende Kommunikationshandlung bzw. mit den Worten Brinkers (1985:122) als ein „komplexes allgemeines Muster der Kommunikation“ im Bereich des Wirtschafts-

bzw. Genossenschaftsrechts an Kommunikationssituationen und -handlungen im Recht werden vom inhaltlich-rechtlichen Aspekt her definiert. Die Einordnung in den spezifischen Handlungsrahmen eines bestimmten Rechtsbereiches, im vorliegenden Fall die Gründung einer Genossenschaft, stellt einen Referenzpunkt dar, anhand dessen die vorkommenden Textinstanzen beschrieben und klassifiziert werden können. Erst dann ist es möglich, diese Beschreibung mit den Textbeispielen zu vergleichen, die in einer zweiten Rechtsordnung vorkommen.

Die Kommunikationshandlung Gründung einer Genossenschaft bringt im österreichischen Recht den Genossenschaftsvertrag hervor, der auch Satzung oder Statuten genannt wird. Dieser Textsorte stehen im italienischen Recht in derselben Kommunikationssituation zwei Textformen gegenüber: *atto costitutivo* und *statuto*.

Der Inhalt von Rechtstexten wird in besonderem Maße von Bestimmungen, die in anderen Texten enthalten sind, beeinflusst. Die Bezüge zwischen einer Genossenschaftssatzung und den entsprechenden Gesetzesquellen spiegeln eine besondere Form der Intertextualität wieder, die Busse (1992:60f) als charakteristisch für Rechtstexte bezeichnet.

Die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung einer Genossenschaft werden jeweils im österreichischen Genossenschaftsgesetz und im italienischen *Codice Civile* festgelegt. Artikel 2518 des italienischen *Codice Civile* schreibt vor, welche Textbestandteile eine Satzung besitzen muß: „l'atto costitutivo deve indicare ...“ (der Gründungsakt muß angeben ...). Dieser Artikel schließt mit dem Hinweis auf die Satzung der Genossenschaft: „Die Satzung, welche die Vorschriften über die Arbeitsweise der Gesellschaft enthält, wird, auch wenn sie Gegenstand einer eigenen Urkunde bildet, als integrierender Bestandteil des Gründungsvertrages betrachtet und muß diesem angeschlossen sein.“ Der wesentliche Text ist demnach der *atto costitutivo*, die Satzung ist Teil des *atto costitutivo* und wird diesem beigelegt. Analog dazu werden in § 5 des österreichischen Genossenschaftsgesetzes (GenG) die verpflichtenden Teile aufgezählt. Die folgende Tabelle enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Teile im kontrastiven Überblick, wobei die Zahl am Beginn jeder Zeile die Reihenfolge im Gesetz wiedergibt:

§ 5 GenG	Art. 2518 Codice Civile
	1) il cognome e il nome, il luogo e la data di nascita, il domicilio, la cittadinanza dei soci
1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft	2) la denominazione, la sede della società e le eventuali sedi secondarie
2. den Gegenstand des Unternehmens	3) l'oggetto sociale
3. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll	13) la durata della società
	6) il valore dei crediti e dei beni conferiti in natura
4. die Bedingungen des Eintrittes der Genossenschafter sowie die allfälligen besonderen Bestimmungen über das Ausscheiden (Austritt, Tod oder Ausschließung) derselben	7) le condizioni per l'ammissione dei soci e il modo e il tempo in cui devono essere eseguiti i conferimenti
	8) le condizioni per l'eventuale recesso e per l'esclusione dei soci
5. den Betrag der Geschäftsanteile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Anteile	5) la quota di capitale sottoscritta da ciascun socio, i versamenti eseguiti e, se il capitale è ripartito in azioni, il valore nominale di queste
6. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt, sowie die Bestimmungen über die Verteilung des Gewinnes und Verlustes unter die einzelnen Genossenschafter	9) le norme secondo le quali devono essere ripartiti gli utili, la percentuale massima degli utili ripartibili e la destinazione che deve essere data agli utili residui
	12) il numero dei componenti il collegio sindacale
7. die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legimitation der Mitglieder des Vorstandes sowie der Stellvertreter derselben und der Beamten der Genossenschaft	11) il numero degli amministratori e i loro poteri, indicando quali tra essi hanno la rappresentanza sociale
8. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht	10) le forme di convocazione dell'assemblea, in quanto si deroghi alle disposizioni di legge
9. die Bedingungen des Stimmrechtes der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird	
10. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann	
11. die Art und Weise, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen	
12. die Angabe, ob die Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaften unbeschränkt, beschränkt oder auf den Geschäftsanteil eingeschränkt (§ 2 Abs. 3) ist, und im Falle der beschränkten Haftung, wenn die Haftung über das im § 76 bestimmte Maß ausgedehnt wird, die Angabe des Umfanges dieser Haftung	4) se la società è a responsabilità illimitata o limitata, e, in questo caso, se il capitale sociale è ripartito in azioni e l'eventuale responsabilità sussidiaria dei soci
13. die Benennung der Mitglieder des ersten Vorstandes oder derjenigen Personen, welche die Eintragung der Genossenschaft zu erwirken haben	
	14) l'importo globale, almeno approssimativo, delle spese per la costituzione poste a carico della società

Satzungen sind streng geregelte Texte, die nicht nur gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, sondern auch in der Praxis möglichst nach einem Mustertext abgefaßt werden. Aus diesem Grunde sind in dem kleinen gesammelten Korpus auch nur geringe Abweichungen zu beobachten. Zum interlingualen bzw. rechtsordnungsübergreifenden Vergleich könnten die oben aus dem Gesetz zitierten

vorgeschriebenen Teile als Textelemente der Textsorte Genossenschaftssatzung aufgefaßt werden. Insgesamt sind 13 bzw. 14 solcher Textelemente vorgeschrieben, wobei im italienischen Recht 3 dieser Textelemente (1, 6 und 14) im Korpus nicht vorkommen, da sie ausschließlich in der Textsorte atto costitutivo, die nicht Teil des Korpus war, vorkommen. Für ein umfassendes Bild muß die Makrostruktur noch ergänzt werden um die Textelemente, die in den einzelnen Satzungen aufgrund einer Analyse des Korpus zusätzlich zu den gesetzlich verpflichtenden Teilen vorkommen. Auf diese Weise konnten 20 Textelemente im österreichischen und 13 im italienischen Korpus nachgewiesen werden.

Eine Auswertung ihrer durchschnittlichen Länge (Zeichen) im Korpus zeigt die Textabschnitte, denen die größte Bedeutung zugemessen wird. Eine rein quantitative Betrachtung des Korpus ergibt eine höhere durchschnittliche Textlänge für die österreichischen Satzungen (42.634 gegen 35.068 Wörter bei jeweils 11 Satzungen), Unterschiede ergeben sich im einzelnen bei den Textelementen zur Versammlung der Genossenschafter, zum Aufsichtsrat, zum Gegenstand bzw. Zweck der Genossenschaft. Dabei kann es sich jedoch nur um grobe Hinweise handeln, die einer näheren Analyse unter Berücksichtigung der typischen Merkmale beider Sprachsysteme bedürfen.

Ändern sich die rechtlichen Rahmenbedingungen, wie dies in unserem Beispiel durch die umfassende Reform der Genossenschaften in Italien (Gesetz Nr. 52/1992) geschehen ist, erfolgt auch eine Anpassung der inhaltlichen Struktur der betroffenen Textsorte: So wurden in Italien neue Formen der Mitgliedschaft eingeführt, Grenzen der Geschäftsanteile festgelegt, usw. Sehr oft verfügt der Gesetzgeber nach großen Reformen eine Anpassung aller vorher verfaßten Texte (z.B. § 2 GenG (1) Anpassung des Genossenschaftsvertrags).

In beiden Rechtsordnungen folgt die Textsorte Genossenschaftssatzung einer relativ rigiden Reihenfolge der Textelemente, was wiederum der Verwendung von Textvorlagen und Mustersatzungen zuzuschreiben ist. Eine empirische Untersuchung der Reihenfolge der einzelnen Textelemente im Korpus brachte jedoch Unterschiede zwischen den beiden Rechtsordnungen an der Tag. Eine Gegenüberstellung der typischen Abfolge der vergleichbaren Textelemente zeigt auf, daß bei den zentralen Abschnitten eine andere Reihenfolge typisch ist: In allen österreichischen Satzungen werden die Genossenschaftsorgane in der Reihenfolge Vorstand, Aufsichtsrat, Versammlung behandelt, während für alle italienischen Statuten die Abfolge Versammlung, Vorstand, Aufsichtsrat gilt.

Übersetzung

Die sprachliche Realisierung eines konkreten Rechtstextes erfolgt meist in der nationalen Rechtssprache (bei einsprachigen Rechtsordnungen), sie kann aber durchaus auch in verschiedenen Sprachen erfolgen (mehrsprachige Rechtssysteme). Die Einhaltung der inhaltlichen Konventionen d.h. die Befolgung der rechtlichen Rahmenbedingungen wird dabei für jede Sprache gefordert: Aufgrund der oben angeführten Untersuchungen bedeutet dies, daß zunächst die gesetzlich vorgeschriebenen Textelemente in allen Textinstanzen unabhängig von der Sprache, in der sie verfaßt wurden, Anwendung finden. Eine Genossenschaftssatzung, die in deutscher Sprache innerhalb des italienischen Rechtssystems Anwendung findet,

muß die in der Tabelle 1 Spalte 2 aufgeführten Auflagen des Artikel 2518 Codice Civile erfüllen.

Ebenso werden die inhaltlichen Konventionen, die sich auf die Abfolge der einzelnen Textelemente beziehen, auch in Texten zur Geltung kommen, die eine andere Sprache als die nationale Rechtssprache verwenden: Eine Genossenschaftssatzung in deutscher Sprache nach italienischem Recht wird demnach die Reihenfolge Versammlung, Vorstand, Aufsichtsrat anwenden. Hier spielen häufig auch formale Vorschriften eine Rolle, die eine parallele synoptische Anordnung der einzelsprachigen Fassungen bedingen (vgl. Artikel 92 des Südtiroler Autonomiestatutes).

Bei einer rechtsordnungübergreifenden Kommunikation können sich aufgrund der unterschiedlichen von der Rechtsordnung abhängigen Textsorten und Textmerkmale Kommunikationsprobleme ergeben, die sowohl bei gleicher als auch bei unterschiedlicher Sprache vorhanden sind. Die in der Folge auf die rechtsordnungübergreifende Übersetzung bezogenen Anmerkungen gelten daher im allgemeinen für jede Kommunikation zwischen zwei oder mehreren Rechtsordnungen.

Die bei der Übersetzung von Rechtstexten möglichen Fälle können zunächst einmal grob in zwei Gruppen eingeteilt werden:

a) Übersetzung zwischen zwei (oder mehreren) Rechtsordnungen

1) AT = RO1 ZT=RO1 Rez = RO2

2) AT = RO1 ZT=RO2 Rez = RO2

b) Übersetzung innerhalb einer Rechtsordnung

AT = RO1 ZT=RO1 Rez = RO1

Im ersten Fall (a) muß zusätzlich der Übersetzungsauftrag in Betracht gezogen werden: Soll der Zieltext (ZT) über den Ausgangstext (AT) informieren, wobei der Zieltext als Rechtstext der Rechtsordnung des Ausgangstextes (RO1) erhalten bleibt, aber einem Publikum (Rezipient) der anderen Rechtsordnung (RO2) zugänglich gemacht werden. In diesem Fall könnte z.B. die Genossenschaftssatzung eines großen landwirtschaftlichen Unternehmens für einen Partner im Ausland übersetzt werden, damit dieser über die interne Organisation Bescheid weiß. Die zweite Möglichkeit wäre dann gegeben, wenn die Satzung derselben landwirtschaftlichen Genossenschaft im Ausland (RO1) als Vorbild für die Gründung einer gleichen Genossenschaft im Inland (RO2) genommen wird.

Bemerkenswert ist, daß in beiden Fällen der Übersetzer der Genossenschaftssatzung über die in der anderen Rechtsordnung geltenden inhaltlichen Vorschriften für die Textsorte Genossenschaftssatzung Rücksicht nehmen muß: In Fall 1) um mögliche Mißverständnisse, die bei der Lektüre des Zieltextes aus der Rechtsordnung 1 durch den mit den Paralleltexen der Rechtsordnung 2 und ihren Konventionen vertrauten Leser zu vermeiden und eventuell steuernd durch Anmerkungen, Fußnoten oder Notizen eingreifen zu können; in Fall 2) um einen adäquaten den Konventionen der Rechtsordnung 2 entsprechenden Text produzieren zu können. Die entscheidend durch die vertraute Rechtsordnung

geprägte Erwartungshaltung des Zientextrezipienten beeinflusst somit die Strategie eines verantwortlich agierenden Übersetzers.

Dies kommt sogar bei der zweiten Art von Übersetzungen innerhalb einer Rechtsordnung, Fall b), zur Anwendung. Als Beispiel dafür dient die Einführung einer deutschen Rechtssprache in Südtirol für italienisches Recht, wobei einerseits eine natürliche deutsche Rechtssprache zum Schutz der sprachlichen Minderheit entstehen soll, andererseits aber die italienischen Rechtstexte genauestens und meist auch in paralleler Anordnung wiedergegeben werden sollen: Ein Vergleich mit den Rechtssprachen Österreichs, Deutschlands und der Schweiz verfolgt in diesem Kontext das Ziel, einen lesbaren und möglichst einwandfreien deutschen Text zu produzieren. Das Abwägen zwischen einer starken Annäherung an Textvorbilder aus deutschsprachigen Rechtsordnungen und einer möglichst getreuen inhaltlichen und formalen Wiedergabe des italienischen Originaltextes stellt für den Übersetzer in diesem Umfeld immer eine Art Gratwanderung dar.

Äquivalenz oder Vergleichbarkeit?

Textsorten sind kulturspezifisch, rechtliche Textsorten abhängig von der sie bestimmenden Rechtsordnung. Äquivalenz zwischen Rechtstexten verschiedener Sprache im Sinne weitestgehender inhaltlicher und formaler Übereinstimmung ist daher nur möglich bei gleicher Rechtsordnung bzw. bei der Übersetzung innerhalb einer Rechtsordnung. Eine inhaltlich durch die Rechtsordnung bestimmte Textsorte, deren konkrete Textrealisierungen durchaus in mehreren Sprachen vorkommen, bietet eine gesicherte Basis für Äquivalenz, da die Texte beider Sprachen denselben inhaltlichen und formalen Bedingungen unterliegen.

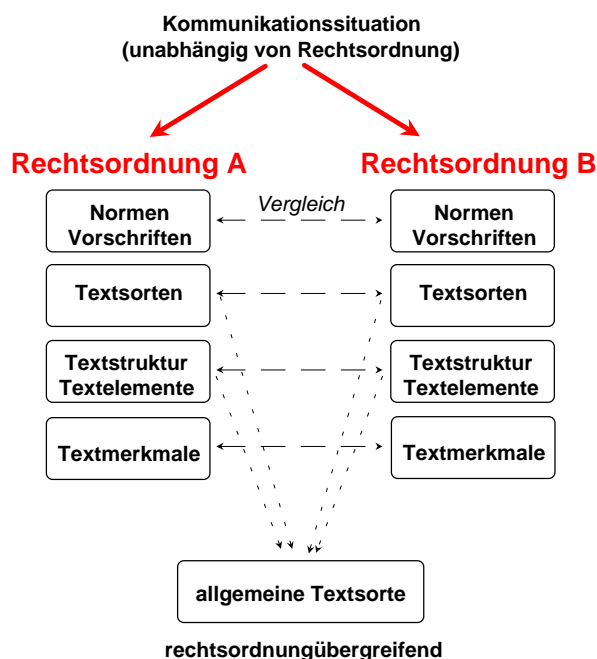
Gehören die Texte jedoch unterschiedlichen Rechtsordnungen an, kann nicht mehr von inhaltlicher und formaler Identität gesprochen werden: Äquivalenz wird damit durch den Begriff der Vergleichbarkeit ersetzt, die sich nicht auf die Identität einzelner Texte stützt, sondern auf die Herstellung einer Beziehung zwischen ähnlichen Kommunikationshandlungen bzw. Textsorten abzielt. Die Betrachtungsebene wechselt vom einzelnen Text zur abstrakteren Textsorte im Sinne komplexer Kommunikationsmuster.

Textsorten sind vergleichbar, wenn sie ähnliche Aufgaben innerhalb desselben Kommunikationsrahmens besitzen. Eine solche inhaltlich-funktionale Vergleichbarkeit beruht wiederum auf der Rechtsordnung als übergeordnetem Kommunikationsrahmen, der in einzelne untergeordnete Kommunikationsrahmen aufgeteilt werden kann. So kann im italienischen Recht der spezifische Kommunikationsrahmen „Gründung einer Genossenschaft“ dem allgemeineren Genossenschaftsrecht zugerechnet werden, das wiederum zum Kommunikationsrahmen Zivilrecht zählt. Diese spezifischen Kommunikationsrahmen beruhen auf rechtlich-inhaltlichen Klassifikationskriterien.

Bei Rechtsordnungen des gleichen Rechtskreises stimmen die Einteilungskriterien meist überein, bei Rechtsordnungen aus unterschiedlichen Rechtskreisen - z.B. bei einem Vergleich einer österreichischen Satzung mit einer japanischen Genossenschaftssatzung - kann es zu großen Klassifikationsunterschieden

kommen. Um auch dann eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, sollte der rechtliche Kommunikationsrahmen möglichst neutral definiert werden.

Der rechtliche Handlungsrahmen dient damit als Ausgangspunkt der Untersuchung und als tertium comparationis für einen Vergleich von Textsorten aus zwei oder mehreren Rechtsordnungen. Im Lauf der Untersuchung werden die Textstruktur und die Textmerkmale der Textsorten, die innerhalb der definierten Kommunikationssituation in der jeweiligen Rechtsordnung vorkommen, analysiert und die übereinstimmenden Merkmale zu einer allgemeinen Beschreibung der Textsorte zusammengefaßt.



Nicht immer wird es möglich sein, zur Beschreibung einer allgemeinen abstrakten Textsorte zu gelangen. Bereits bei nah verwandten Rechtsordnungen wie die österreichische und die italienische Rechtsordnung kommen in demselben rechtlichen Kommunikationsrahmen „Gründung einer Genossenschaft“ unterschiedliche Textsorten vor: In Italien der Gründungsvertrag *atto costitutivo* und die Satzung *statuto*, die zwar, wie die oben zitierte Gesetzestelle erwähnt, zusammenfallen können, aber meist als getrennte Texte dokumentiert werden, in Österreich die Satzung. Dabei ergeben sich nicht nur terminologische Probleme: Der österreichische Gründungsvertrag ist synonym zu Satzung, während der italienische *atto costitutivo* für italienisches Recht in Südtirol zwar mit Gründungsvertrag übersetzt wird, in diesem Kontext aber keineswegs synonym zu *statuto* Satzung ist.

Das Problem ist vielmehr grundsätzlicher Art. In unserem Beispiel haben wir im Rahmen einer Kommunikationssituation zwei bzw. eine Textsorte, in anderen Fällen können durchaus in einer Rechtsordnung drei Textsorten und in der anderen Rechtsordnung nur eine Textsorte vorkommen, oder es können sogar Fälle auftreten, in denen im anderen Rechtssystem in dieser spezifischen Kommunikationssituation keine Texte verwendet werden.

Dies unterstreicht die Wichtigkeit einer neutralen Vergleichsgröße, die nur in einer von jeder Rechtsordnung unabhängigen, nach inhaltlich-rechtlichen Kriterien

definierten Kommunikationssituation gefunden werden kann. Die Bedeutung einer solchen übergeordneten neutralen Vergleichsgrundlage wurde für die Terminologearbeit im Recht bereits in Sandrini 1996 beschrieben.

Zusammenfassung und Ausblick

Folgende Schlußfolgerungen können aus den angeführten Überlegungen mit Einschränkung auf das untersuchte Korpus gewonnen werden:

- 1) Fachlich-inhaltliche Aspekte sind bei der juristischen Textproduktion prioritär.
- 2) Ein textsortenspezifischer Vergleich, der zwei oder mehrere Rechtsordnungen tangiert, schließt stets einen Vergleich der gesetzlichen Grundlagen bzw. der rechtlichen Kommunikationssituation mit ein.
- 3) Der Übersetzer muß über die Merkmale der Textsorte in beiden Rechtsordnungen und allen involvierten Sprachen Bescheid wissen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß Rechtstexte entscheidend durch den gesetzlichen Rahmen geprägt werden: Das Beispiel der Textsorte Genossenschaftsatzung unterstreicht den Einfluß gesetzlicher Vorschriften auf Art und Länge der vorhandenen Teiltexthe. Rechtstexte sind in diesem Sinne zugleich Produkt und Träger komplexer intertextueller Relationen. In diesem Sinne muß im Rahmen einer fachgebietsorientierten Kommunikationsforschung die Rechtsordnung in den Mittelpunkt gestellt werden, da von ihr die wesentlichen Bedingungen und Voraussetzungen jeder Kommunikation im Recht ausgehen. Ein interdisziplinärer Forschungsansatz ist somit gefordert, der Rechtslehre, Textlinguistik, Semiotik und Übersetzungswissenschaft zu einer Fachkommunikationsforschung im Recht verbindet.

Translationsorientierte Untersuchungen von Textsorten aus verschiedenen Rechtsordnungen können dem Übersetzer durch das Aufzeigen der spezifischen Merkmale einer Textsorte eine qualifizierte Hilfestellung geben, die dieser sowohl bei der Interpretation des Ausgangstextes als auch bei der Produktion des Zieltextes gewinnbringend anwenden kann. Neben der praktischen Anwendung solcher Gegenüberstellungen könnten theoretisch fundierte Analysen von Texten derselben Sprache, die aber aus unterschiedlichen Rechtsordnungen stammen, Aufschluß darüber geben, welchen Stellenwert die inhaltlichen Einflüsse der Rechtsordnung gegenüber sprachlichen Parametern besitzen.

Baumann, Klaus-Dieter (1993): Ein komplexes Herangehen an das Phänomen der Fachlichkeit von Texten. In: Bungarten, Theo: Fachsprachentheorie. 1-Tostedt: Attikon, 395-430

Brinker, Klaus (1992): Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden. , 88- Berlin: Erich Schmidt Verlag

Busse, Dietrich (1992): Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution. - Tübingen: Niemeyer

- Reiß, K.; Vermeer, H. (1984): Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie. - Tübingen: Niemeyer
- Sandrini, Peter (1996): Terminologiearbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers. - Wien: TermNet
- Schröder, Hartmut (1993): Interkulturelle Fachkommunikationsforschung. Aspekte kulturkontrastiver Untersuchungen schriftlicher Wirtschaftskommunikation. In: Bungarten, Theo: Fachsprachentheorie. 1- Tostedt: Attikon, 517-551